

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

ZI. 13/1 26/29

2026-0.200.085

BG, mit dem das Konsumentenschutzgesetz, das Verbrauchergewährleistungsgesetz und das Verbraucherbehördenkooperationsgesetz geändert werden (Warenreparaturrichtlinie-Umsetzungsgesetz – WaRUG)

Referent: Dr. Peter Konwitschka, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

Der Entwurf hat zum Ziel, die Richtlinie (EU) 2024/1799 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828 (in der Folge: „**Warenreparatur-Richtlinie**“), ABl. L vom 10.07.2024 S. 1, in das österreichische Recht umzusetzen. Die Umsetzungsvorschriften sind ab dem 31.07.2026 anzuwenden.

Die Warenreparatur-Richtlinie verfolgt einen Vollharmonisierungsansatz. Die Mitgliedstaaten dürfen nach ihrem Art 3 keine von der Warenreparatur-Richtlinie abweichenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften beibehalten oder einführen, strengere oder weniger strenge Verbraucherschutzvorschriften vorzusehen, es sei denn, diese sind ausdrücklich in der Richtlinie zugelassen (wie in Artikel 16 Nummer 2 Buchstabe b und c der Warenreparatur-Richtlinie).

Unsere Anmerkungen beschränken sich aus dem Blickwinkel der Rechtspraxis daher auf die folgenden wesentlichen Punkte:

1 Zu § 5d Abs 3 Z 2 Satz 3 KSchG-E - Europäisches Formular für Reparaturinformationen

Der Entwurf sieht Folgendes vor:

„Unbeschadet der Anforderungen des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes und des § 5a hat der Reparaturbetrieb den Verbraucher vorab über die Kosten der Diagnosedienstleistung zu informieren.“

Art 4 Abs 3 Satz 2 Warenreparatur-Richtlinie enthält zwar ebenfalls nur die Formulierung „Unbeschadet der Richtlinie 2011/83/EU informiert der Reparaturbetrieb den Verbraucher über die Kosten der Diagnosedienstleistung.“

Der ÖRAK regt dennoch an, den Wortlaut des Entwurfs

- im Hinblick auf Erwägungsgrund 12 der Warenreparatur-Richtlinie, wonach der Reparaturbetrieb die Übernahme der ihm entstandenen erforderlichen Kosten verlangen können soll, einschließlich Arbeits- oder Transportkosten,
- im Hinblick auf Erwägungsgrund 12 der Warenreparatur-Richtlinie, wonach Verbraucher von einem Verlangen nach einer Diagnoseleistung absehen können sollten, wenn sie der Ansicht sind, dass die Kosten für die Inanspruchnahme der Diagnoseleistung zu hoch sind, was nach Ansicht des ÖRAK voraussetzt, dass diese Kosten betragsmäßig angegeben werden, und
- im Hinblick darauf, dass nach österreichischem Recht der Begriff „die Kosten“ auch so ausgelegt werden könnte, dass sie nicht ziffernmäßig bestimmt, sondern nur bestimmbar sind (zB durch Angabe eines Stundensatzes oder eines km-Preises für die Transportkosten) oder nur eine Schätzung darstellen,

wie folgt zu präzisieren:

„Unbeschadet der Anforderungen des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes und des § 5a hat der Reparaturbetrieb den Verbraucher vorab über die den Betrag der erforderlichen Gesamtkosten der Diagnosedienstleistung zu informieren.“

2 Zu § 5d Abs 2 Z 4 letzter Satz KSchG-E – Kontrahierungszwang

§ 5d Abs 2 Z 4 letzter Satz KSchG-E lautet wie folgt:

„Wenn der Verbraucher innerhalb der Gültigkeitsdauer die Bedingungen, die in dem Europäischen Formular für Reparaturinformationen festgelegt sind, akzeptiert, ist der Reparaturbetrieb verpflichtet, einen Vertrag über die Reparaturdienstleistung zu diesen Bedingungen abzuschließen.“

Die Bestimmung setzt Art 5 Abs 1 Satz 1 der Warenreparatur-Richtlinie um, der keinen Kontrahierungszwang, sondern eine direkte Verpflichtung des Reparaturbetriebs vorsieht:

„Wenn der Verbraucher innerhalb der Gültigkeitsdauer die Bedingungen, die in dem Europäischen Formular für Reparaturinformationen festgelegt sind, akzeptiert, ist der Reparaturbetrieb verpflichtet, die Reparaturdienstleistung zu diesen Bedingungen zu erbringen.“

Art 4 Abs 5 des Entwurfs der EU-Kommission vom 22.03.2023, COM(2023) 155 final hatte noch einen Vertragsabschluss vorgesehen:

„Wird ein Vertrag über die Erbringung von Reparaturdienstleistungen innerhalb der 30-Tage-Frist geschlossen, so sind die im Europäischen Formular für Reparaturinformationen festgelegten Bedingungen für die Reparatur Bestandteil dieses Vertrags“.



Vor diesem Hintergrund dieser Entwicklung des Richtlinien textes ist fraglich, ob ein Kontrahierungszwang dem Vollharmonisierungsgebot des Art 3 der Warenreparatur-Richtlinie entspricht. Art 5 Abs 1 Satz 1 der Warenreparatur-Richtlinie sieht nunmehr offenbar einen direkten Anspruch der Verbraucherin bzw des Verbrauchers auf Reparatur zu den Bedingungen, die in dem Europäischen Formular für Reparaturinformationen festgelegt sind, vor, wenn der Verbraucher diese „akzeptiert“.

Der deutsche Gesetzgeber versteht diese europäische Rechtsgrundlage so, dass das Europäische Formular für Reparaturinformationen ein Antrag ist, den die Verbraucherin bzw der Verbraucher direkt annehmen kann, s BT-Drucksache 182/26, 34 (<https://dserver.bundestag.de/brd/2026/0182-26.pdf>):

Entschließt sich ein Reparaturbetrieb dazu, das Europäische Formular für Reparaturinformationen zu verwenden, und akzeptiert der Verbraucher die darin vorgesehenen Bedingungen, so ist der Reparaturbetrieb zur Reparatur verpflichtet (vergleiche Erwägungsgrund 14 der Richtlinie). Bei dem Europäischen Formular für Reparaturinformationen handelt es sich um einen rechtsverbindlichen Antrag im Sinne des § 145 BGB. In dem Fall, dass ein Reparaturbetrieb die Reparaturleistung nicht erbringt, nachdem der Verbraucher das Europäische Formular für Reparaturinformationen akzeptiert hat, gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 280 ff. BGB.

Die Erläuternden Bemerkungen sagen dazu, dass „... der Verbraucher seinen Anspruch auf Vertragsabschluss bzw. unmittelbar auf Leistung der Reparatur gegen den Reparaturbetrieb klagsweise geltend machen können [wird]. Davon abgesehen sind auch Schadenersatzansprüche gegen den Reparaturbetrieb denkbar.“ Diese Ansicht entspricht zwar der überwiegenden Lehre (*F. Bydlinski*, AcP 180, 15 ff; *Rummel* in *Rummel/Lukas*⁴ § 861 Rz 24 mwN) und, soweit ersichtlich, einzigen Entscheidung OGH 28.08.1991, 9 ObS 13/91 = RIS-Justiz RS0016767 zum Sonderfall des § 18 Berufsausbildungsgesetz BGBl Nr 142/1969 idF BGBl Nr 232/1978. Allerdings weiß das die durchschnittliche Verbraucherin bzw der durchschnittliche Verbraucher nicht, aus dem Gesetzestext kann sie bzw er es nicht erkennen und die Rechtsprechung kann sich jederzeit ändern.

Die Gerichte der Mitgliedstaaten sind nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH zwar verpflichtet, Bestimmungen des nationalen Rechts in unionsrechtskonformer Weise auszulegen und von der Anwendung unionsrechtswidriger Bestimmungen abzusehen. Die Einhaltung dieser Pflicht durch die nationalen Gerichte ändert jedoch nichts an der Verpflichtung des Gesetzgebers zur vollständigen und inhaltlich korrekten Umsetzung von Richtlinienbestimmungen.

Der EuGH geht davon aus, dass die sich aus dem nationalen Recht (ohne gesonderten Umsetzungsakt) ergebende Rechtslage hinreichend bestimmt und klar sein muss, um die Betroffenen in die Lage zu versetzen, von allen ihren Rechten Kenntnis zu erlangen und sie gegebenenfalls durch einen Rechtsbehelf geltend zu machen (vgl EuGH 23.03.1995, Kommission/Griechenland, C-365/93, Rn 9; 10.05.2001, Kommission/Niederlande, C-144/99, Rn 17; dazu näher *Ehrke-Rabel/Hernach*, Umsetzung von EU-Richtlinien durch Erlass des BMF, SWK 23-24, 20.08.2025, 1053).

Zur Vermeidung einer vor diesem Hintergrund möglicherweise richtlinienwidrigen Umsetzung wegen Verletzung des Vollharmonisierungsgebots in Artikel 3 der Warenreparatur-Richtlinie regt der ÖRAK an, in diesem Punkt dem Beispiel des deutschen Gesetzgebers zu folgen. § 5d Abs 2 Z 4 letzter Satz KSchG-E könnte dann etwa wie folgt lauten:

„Wenn der Verbraucher innerhalb der Gültigkeitsdauer die Bedingungen, die in dem Europäischen Formular für Reparaturinformationen festgelegt sind, annimmt (§ 861



ABGB), kommt ein Vertrag über die Reparaturdienstleistung zu diesen Bedingungen zustande.“

3 Zu § 9b Abs 1 KSchG-E – Kontrahierungszwang

Hier gelten ähnliche Bedenken wie vorstehend zu § 5d Abs 2 Z 4 letzter Satz KSchG-E: Die Richtlinie normiert in Art 5 Abs 1 Satz 1 eine unmittelbare Leistungspflicht: Die Herstellerin bzw der Hersteller „repariert“ die Ware auf Verlangen der Verbraucherin bzw des Verbrauchers. Der Entwurf normiert hingegen eine Kontrahierungspflicht: Die Herstellerin bzw der Hersteller „hat mit einem Verbraucher auf dessen Verlangen einen Vertrag über die Reparatur dieser Ware ... abzuschließen“.

Auch hier versteht der deutsche Gesetzgeber diese europäische Rechtsgrundlage anders, nämlich so, dass ein gesetzlicher Anspruch des Verbrauchers besteht, s BT-Drucksache 182/26, 25 (<https://dserver.bundestag.de/brd/2026/0182-26.pdf>):

Es handelt sich um einen gesetzlichen Anspruch des Verbrauchers gegenüber dem Hersteller auf die Reparatur der Ware. Der Hersteller darf die Erfüllung seiner Reparaturverpflichtung daher nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen. Hersteller und Verbraucher sind jedoch nicht gehindert, unter Beachtung des § 479g BGB-E eine vertragliche Vereinbarung über die Reparatur zu treffen. Der Abschluss eines Vertrages über Modalitäten der Reparatur kann sinnvoll sein, insbesondere um eine Vereinbarung über einen angemessenen Preis und weitere Reparaturbedingungen zu erzielen (vergleiche Erwägungsgrund 16 der Richtlinie).

Der ÖRAK regt an, einen direkten Anspruch der Verbraucherin bzw des Verbrauchers zu normieren, der wie folgt formuliert werden könnte:

„§ 9b. (1) Der Hersteller einer Ware, für die in den in Anhang II der Richtlinie (EU) 2024/1799 aufgeführten Rechtsakten der Union Anforderungen an die Reparierbarkeit festgelegt sind, ist auf Verlangen des Verbrauchers verpflichtet, die Reparatur dieser Ware in dem in diesen Rechtsakten festgelegten Umfang durchzuführen, es sei denn, eine Reparatur ist nicht möglich.“

Der ÖRAK bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersucht um Berücksichtigung der Anmerkungen.

Wien, am 16. April 2026

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

Dr. Armenak Utudjian
Präsident

